

Berlin, den 04.12.2015

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass es eine Novellierung des BGG gibt. Der Referentenentwurf beinhaltet zudem viele Aspekte, die die Fachverbände seit langem gefordert haben: so haben u. a. die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, die Leichte Sprache und eine Fachstelle für Barrierefreiheit Aufnahme in den Gesetzesentwurf gefunden. In der Gesamtbetrachtung stellen die Fachverbände jedoch fest, dass durch den Einbau vieler Finanzierungsvorbehalte, unbestimmter Rechtsbegriffe, Soll-Vorschriften und Einschränkungen, das Gesetz eher eine Absichtserklärung geworden ist als ein Gesetz, das aus Sicht der Menschen mit Behinderung konkrete Ansprüche samt Rechtsfolgen schafft.

Basiskritikpunkte

Das BGG gilt aus Sicht der Bundesregierung als ein zentrales Vorhaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. u. a. NAP 2.0, S. 97). Doch der Referentenentwurf nimmt auf Ziele und Vorgaben der UN-BRK kaum Bezug. Der General Comment Nr. 2 des UN-Fachausschusses zur Barrierefreiheit (CRPD/C/GC/2, 22.5.2014) bleibt unerwähnt. Die Fachverbände fordern hier mehr Mut vom Bundesgesetzgeber ein; Vorbild kann das Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NRW) sein: Es benennt in § 1 Ziel und Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und gibt damit einen Maßstab zur Umsetzung der menschenrechtlichen Standards und Prinzipien vor. Dies fehlt im BGG-neu.

Auch die Verpflichtung zur Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft ist im BGG-neu unzureichend geregelt. Das Gesetz verpflichtet vorrangig Träger öffentlicher Gewalt sowie Sozialleistungsträger und will Private nur in sehr begrenztem Rahmen und mittelbar über das Zuwendungsrecht (§ 1 Abs. 3) einbeziehen. Dies ist deshalb nicht ausreichend, weil sich daraus keine unmittelbaren Rechte und Pflichten ergeben.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Ohne jegliche Einbindung privater Wirtschaftsakteure geht das BGG-neu an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung weitgehend vorbei und verstößt auch klar gegen die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschuss vom 17.04.2015 (CRPD/C/DEU(CO/1), die in Nr. 21 und Nr. 22 für Deutschland unmissverständlich bindende Verpflichtungen für private Unternehmen zur Barrierefreiheit fordern.

Nicht zuletzt wird auf den General Comment des UN-Fachausschusses zur BRK vom 22.5.14 (CRPD/C/GC/2) verwiesen, der die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit ausdrücklich ablehnt. Der Forderung der Fachverbände nach einer besseren Verankerung von Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich in einem gestuften Umsetzungskonzept, das dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, ist daher in keiner Weise nachgekommen worden.¹

Es fehlt die Verankerung eines Disability Mainstreaming, um Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz in den Ministerien systematisch umzusetzen. Auch hier geht das Inklusionsstärkungsgesetz NRW in § 6 weiter und nimmt diesen Grundsatz auf.

Es ist bedauerlich, dass weiterhin bestimmte Zielgruppen aus dem BGG-neu deutlich ausgeklammert bleiben. Dies betrifft insbesondere die große Gruppe der psychisch und seelisch beeinträchtigten Menschen. Überdies werden die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt. Sie sollten, ebenso wie Frauen mit Behinderung, explizit aufgeführt werden, allerdings in einem eigenen Absatz. Die BRK und die Abschließenden Bemerkungen machen die Nennung von Kindern notwendig. Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW greift dies bereits auf.

Ein wichtiges Ergebnis der BGG-Evaluierung² betraf seine unzureichende Verankerung in den Verwaltungsstrukturen. Um das zu ändern, wurden verbindliche Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten zur Gesetzesumsetzung sowie zum Umgang mit Bürgerbeschwerden gefordert. Dies greift der Referentenentwurf leider nicht auf.

Überdies müssen zahlreiche Fachgesetze, die zeitgleich mit Inkrafttreten des BGG geändert wurden (z. B. im Verkehrsbereich), dringend überarbeitet werden. Es ist zu begrüßen, dass laut NAP 2.0 die Evaluationen in 2016/17 angegangen werden sollen.

Zu den einzelnen Regelungen des BGG – neu

§ 1 BGG Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Die Überschriften des § 1 BGG in Klartextfassung und Referentenentwurf sind unterschiedlich gefasst. In der Klartextfassung heißt es „Ziel und Geltungsbereich“, im Referentenentwurf hingegen „Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt“.

¹ vgl. Erste Eckpunkte der Fachverbände für Menschen mit Behinderung für eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 22.04.2015.

² Universität Kassel, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, Abschlussbericht vom 31.05.2014.

Die Überschrift des Klartextes („Geltungsbereich“) mit den nachfolgenden Absätzen, die sich nur auf öffentlich-rechtliche Institutionen beziehen, kann den Eindruck erwecken, dass die Privatwirtschaft in die Regelung des BGG überhaupt nicht einbezogen wird.

Da die Zielvereinbarungen in § 5 BGG jedoch weiterhin erhalten bleiben und eine Verengung des Regelungsbereiches hinsichtlich der Privatwirtschaft tatsächlich nicht eintritt, handelt es sich zwar nicht um eine rechtliche, aber um eine sprachliche Wertung mit Symbolkraft. Die Fachverbände sprechen sich daher dafür aus, dass die Formulierung des Referentenentwurfs („Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt“) in das Gesetz übernommen wird. Sie ist offener und erweckt nicht den Eindruck, der Geltungsbereich des Gesetzes bezöge sich nur auf öffentlich-rechtliche Träger.

Zu begrüßen ist, dass in Absatz 2 eine Erweiterung der Verpflichteten auch auf Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, aufgenommen wurde. Die Privatwirtschaft wird durch die Neuregelung des § 1 Abs. 3 BGG allerdings nur sehr marginal in die Verantwortung genommen. Dies stellt ein großes Defizit des Referentenentwurfes dar. Es sollten sämtliche Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 2 BGG - und nicht nur solche, die an institutionelle Zuwendungsempfänger geleistet werden - an die Einhaltung der Grundzüge des BGG geknüpft werden müssen. Die Verhältnismäßigkeit kann dadurch gewahrt werden, dass z. B. einschränkend Untergrenzen von Förderungssummen eingeführt werden, wie es in einzelnen Landesgleichstellungsgesetzen erfolgt ist (siehe z. B. Landesgleichstellungsgesetze Rheinland-Pfalz und Brandenburg). § 1 Abs. 3 S. 1 und 2 BGG sind lediglich als „Soll“- Vorschriften ausgestaltet. Das ist zu schwach. Zudem enthält der Gesetzestext an dieser Stelle sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 BGG ist einer externen Prüfung entzogen, da Absatz 3 in den enumerativen Aufzählungen zur Klagemöglichkeit nicht genannt wird. Durch die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe stellte eine Klage für Verbände jedoch ohnehin ein nicht abschätzbares Risiko dar. Die Fachverbände stellen daher fest, dass hier nicht ein rechtlicher Tatbestand sondern eine reine Absichtserklärung geschaffen wurde; dies ist jedoch nicht Sinn und Zweck eines Gesetzes.

§ 2 BGG Frauen mit Behinderung, Mehrdimensionalität

Begrüßt wird die explizite Nennung von Frauen mit Behinderung, ebenso der Mehrdimensionalität. Unklar bleibt, was „Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“ sein sollen. Hier fordern die Fachverbände eine Konkretisierung ein. Insgesamt ist zu befürchten, dass § 2 BGG ohne eine solche Konkretisierung eine tatsächliche Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderung nicht herbeiführen wird.

Begrüßt wird auch die explizite Aufnahme der Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen in Abs. 2. Das Thema der Mehrfachdiskriminierung nur mit Verweis auf

§ 1 AGG aufzugreifen, wird jedoch seiner enormen und steigenden Praxisrelevanz nicht gerecht.

Nicht der Verweis auf § 1 AGG alleine, sondern die Übernahme des Wortlauts der Norm, könnte ein notwendiges Signal und Verortung der einzelnen Benachteiligungsaspekte ermöglichen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzestext zumindest wie folgt zu fassen:

Abs. 2: „Unabhängig von Abs. 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, die von Benachteiligung wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes (aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität), betroffen sein können, zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.“

In diesem Zusammenhang wird aus Klarstellungsgründen angeregt, die Beschreibung „aus Gründen der Rasse“, durch die Beschreibung „aus rassistischen Gründen“ zu ersetzen. Klarzustellen gilt hier, dass es keine unterschiedlichen Rassen gibt, es vielmehr die Motivforschung in den Blick zu nehmen gilt.

§ 3 BGG Behinderungsbegriff

Die Neufassung wird grundsätzlich begrüßt, da damit das veränderte Verständnis von Behinderung gemäß der BRK verankert wird: Nicht die individuelle Beeinträchtigung, sondern die behindernden umwelt- und einstellungsbedingten Faktoren rücken in den Fokus. Es ist Aufgabe des BGG, diese behindernden Faktoren anzugehen und Barrierefreiheit konsequent herzustellen.

Jedoch sollte der Behinderungsbegriff des BGG an den der UN-Behindertenrechtskonvention angeglichen werden. Es ist daher auch auf die „volle und wirksame“, nicht nur auf die „gleichberechtigte Teilhabe“ abzustellen. In der Gesetzesbegründung wird dieser umfassende Passus auch zitiert, im Gesetzeswortlaut jedoch bleibt er bisher verkürzt. Die Ergänzung der „vollen und wirksamen“ Teilhabe ist auch notwendig, da es nicht nur um formale, sondern auch um die tatsächliche, gleiche Teilhabe für Menschen mit Behinderung geht.

§ 4 BGG Barrierefreiheit

Die Fachverbände begrüßen die Aufnahme des Wortes „auffindbar“. Das Gesetz sollte an dieser Stelle jedoch noch einen Passus zur Mitnahme von Hilfsmitteln aufnehmen (vgl. Landesgesetze NRW und Sachsen-Anhalt).

§ 5 BGG Zielvereinbarungen

§ 5 BGG ist bis auf das Hinzufügen der Auffindbarkeit in der Hauptsache nur redaktionell verändert worden. Sämtliche Hinweise der Verbände dazu, dass das Instrument der Zielvereinbarungen in der Realität nicht zur Verbesserung der Situation geführt hat und ein „stumpfes Schwert“ ist, sind unbeachtet geblieben. Daher können Zielvereinbarungen die Verpflichtung der Privatwirtschaft (s. o.) nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen.

§ 6 BGG Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen

Da derzeit ein Merkzeichen „Taubblind“ erarbeitet wird, fordern die Fachverbände, dass diese Personengruppe in § 6 BGG bereits jetzt zu berücksichtigen ist. Kritisch ist darauf hinzuweisen, dass weitere Personenkreise von der Regelung nicht erfasst werden, wie etwa Menschen mit psychischer Erkrankung. Auch sie können jedoch einen Bedarf an besonderer Kommunikation haben.

§ 7 BGG Benachteiligungsverbot

Die Fachverbände begrüßen, dass das Benachteiligungsverbot um den Tatbestand der Belästigung erweitert wird. Auch die Einführung einer Vermutungsregelung in § 7 Abs. 1 für das Vorliegen einer Benachteiligung wird positiv bewertet.

Überdies ist zu begrüßen, dass die angemessenen Vorkehrungen in Abs. 2 ausdrücklich gesetzlich verankert werden – dies entspricht einer langjährigen Forderung der Fachverbände. Jedoch muss auch sichergestellt sein, dass die Gewährung angemessener Vorkehrungen als subjektiv einklagbares Recht ausgestaltet ist. Fraglich ist, ob dies nach der derzeitigen Regelung auch im Wege der Verbandsklage möglich ist – hier lässt zumindest die Gesetzesbegründung Zweifel (oft wird nur auf § 7 Abs. 1 verwiesen, nicht aber auf § 7 Abs. 2, in dem die angemessenen Vorkehrungen verankert sind). Die Fachverbände sprechen sich dafür aus, dass dazu eine Klarstellung in der Begründung erfolgt. In § 7 Abs. 2 sollte zudem, wie in Abs. 1, eine Vermutungsregelung aufgenommen werden.

Zu kritisieren ist, dass sich das Benachteiligungsverbot ausschließlich auf Träger der öffentlichen Gewalt erstreckt und private Wirtschaftsakteure völlig ausgeklammert werden, zumal das Antidiskriminierungsgesetz (AGG) nicht geändert wird.

Die Aufnahme der privaten Wirtschaftsakteure in den Geltungsbereich des BGG sollte ergänzt werden durch die nähere Ausgestaltung der Benachteiligungsverbote im AGG. Die Fachverbände sprechen sich daher weiterhin für eine Novellierung des AGG aus. Es braucht eine sinnvolle Verklammerung von BGG und AGG.

Vollkommen unverständlich ist, dass sogar private Rechtsträger, an denen Träger öffentlicher Gewalt ganz oder überwiegend beteiligt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1), nicht vom Benachteiligungsverbot erfasst werden sollen; ebenso wenig Auslandsvertretungen nach § 1 Abs. 4. Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzestext zumindest wie folgt zu fassen:

„Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie die Verpflichteten aus Abs. 3 und 4 BGG dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. (...)“

§ 8 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Es ist positiv zu bewerten, dass Barrierefreiheit nicht mehr nur bei großen Um- und Erweiterungsbauten (Grenze: 2 Mio. €), sondern bei sämtlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu beachten sein wird. Ein positives Signal ist auch, dass bei allen Baumaßnahmen zukünftig auch die nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteile auf Barrierefreiheit hin überprüft werden sollen.

Die Fachverbände kritisieren jedoch sehr, dass die ursprüngliche Absicht, für Bestandsbauten des Bundes bis 2026 Barrierefreiheit verbindlich umzusetzen, wieder fallen gelassen wurde. Stattdessen ist jetzt lediglich eine Berichtspflicht für 2021 vorgesehen. Dies ist deutlich zu wenig. Wenn der Bundesgesetzgeber bis 01.01.2022 für den öffentlichen Personennahverkehr vollständige Barrierefreiheit verlangt (vgl. § 8 Abs. 3 PBefG), dürfen seine eigenen Verpflichtungen nicht dahinter zurückstehen. Überdies ist kritisch darauf hinzuweisen, dass die Regelung zu den Bestandsbauten wenig verbindlich bleibt: es handelt sich erneut um eine Soll-Vorschrift, Einschränkungen und unbestimmte Rechtsbegriffe, wie etwa „Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten“ und „keine unangemessenen wirtschaftlichen Belastungen“, verhindern eine rechtliche Durchsetzung. Zudem ist die Norm weder schiedsstellen- noch verbandsklagefähig, so dass eine Überprüfung durch die Zivilgesellschaft ausgeschlossen sein wird.

Vehement zu kritisieren ist, dass die Bestandsbau-Prüfungspflicht (§ 8 Abs. 2) auf Gebäudeteile beschränkt werden soll, die dem Publikumsverkehr dienen. Dies widerspricht jeglichem Ansatz vorausschauender Barrierefreiheit. In ihrem Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ hat die Bundesregierung ihre Handlungsempfehlungen selbst umfassend ausgerichtet und nicht auf bestimmte Bereiche begrenzt. Auch weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass sowohl in öffentlich zugänglichen als auch in nicht öffentlichen Arbeitsbereichen Barrierefreiheit umzusetzen ist. Auch Bundesbedienstete mit Behinderungen brauchen barrierefreie Bauten. Daher ist die Beschränkung in § 8 Abs. 2 auf den Publikumsverkehr im Interesse vorbeugender Barrierefreiheit dringend aufzuheben.

Die beabsichtigte Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Anmietungen des Bundes ist positiv zu bewerten. Der Gesetzgeber muss zudem sicherstellen, dass bei der Herstellung von Barrierefreiheit andere Nutzungsformen als Eigentum (Abs. 1) und Miete (Abs. 3), wie z. B. Immobilienleasing, nicht ausgeklammert werden.

§ 9 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen sowie § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Neuregelungen werden grundsätzlich begrüßt. Kritisch zu sehen ist ihr enger Anwendungsbereich: Landesverwaltungen, die Bundesrecht ausführen, werden ebenso ausgeschlossen wie private Wirtschaftsakteure, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist.

Zudem sind die Ansprüche „auf die Wahrnehmung eigener Rechte“ ausgerichtet - dies darf nicht dazu führen, dass z. B. Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist, oder blinde Eltern für ihr Kind diese Ansprüche nicht verwirklichen können.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Es ist positiv, dass die Leichte Sprache im BGG verankert werden soll. Damit wird den Belangen von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung besser Rechnung getragen, wengleich die gesetzliche Umsetzung viel zu zögerlich wirkt. Insbesondere ist bedauerlich, dass – auch ab 2018 - kein Rechtsanspruch auf Erläuterung von Bescheiden in Leichter Sprache bestehen soll, sondern Behörden nur nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden. Auch hier ist der enge Anwendungsbereich der Norm ausschließlich auf Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung zu rügen.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

An dieser Stelle kritisieren die Fachverbände ganz besonders den engen Anwendungsbereich der Norm: Landesverwaltungen, die Bundesrecht ausführen, werden ebenso ausgeschlossen wie private Wirtschaftsakteure, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist. Auch Zuwendungsempfänger nach § 1 Abs. 3 werden nicht verpflichtet, ihre Internetangebote barrierefrei zu gestalten. Dies ist in einer digitalisierten Welt, die Informationen, Dienste und Angebote immer stärker ins Internet verlagert, schlicht nicht hinnehmbar. Gleiches gilt in besonderem Maße auch für private Wirtschaftsakteure.

§ 13 Fachstelle für Barrierefreiheit

Die Fachverbände begrüßen die beabsichtigte Schaffung einer Fachstelle für Barrierefreiheit. Damit wird einer langjährigen Forderung der Verbände Rechnung getragen. Der beabsichtigte finanzielle und personelle Umfang ist als ernsthaftes Zeichen zu werten, Barrierefreiheit strukturell und systematisch voranzubringen.

Leider soll die Fachstelle vorrangig auf Bundesbehörden ausgerichtet arbeiten. Insgesamt erscheint den Fachverbänden die Gestaltung ihres Aufgabenspektrums zu eng gefasst; es fehlt die Möglichkeit der Initiierung von (Forschungs)Projekten, und auch der internationale Bereich bleibt im Gesetzestext ausgeklammert.

Hinsichtlich des beabsichtigten Expertenkreises ist die mehrheitliche Besetzung durch Behindertenverbände zu befürworten.

§ 14 Vertretungsbefugnisse

Die nach § 14 individuell einklagbaren Rechte sind sehr eingeschränkt: Die Verweigerung Leichter Sprache (§ 11) kann ebenso wenig gerügt werden wie Barrieren im Intranet von Bundesbehörden (§ 12 Abs. 2) und Barrieren bei anzumietenden Gebäuden.

§ 15 Verbandsklagerecht

Es ist wichtig, dass die Möglichkeit der Verbandsklage erhalten bleiben wird. Jedoch soll sie weiterhin entgegen der Forderung der Fachverbände auf Feststellungsklagen beschränkt sein. Konsekutiv kann daher weiterhin nicht auf Leistung geklagt werden, es kann nicht durchgesetzt werden, Barrieren zu beseitigen. Da nach § 15 nicht nur Träger öffentlicher Gewalt, sondern z. B. auch Eisenbahnunternehmen verklagt werden können, trägt der Hinweis in der Gesetzesbegründung nicht, die Verwaltung sei an Recht und Gesetz gebunden, daher brauche es keine Leistungsklage. Auch müssen Neuregelungen für die Bereitstellung barrierefreier Fernbusse in § 15 aufgenommen werden.

Die Fachverbände befürworten, dass nunmehr auch ein Unterlassen mit der Verbandsklage gerügt werden kann. Kritisch betrachtet werden muss, ob eine Verbandsklage wirklich nur dann zulässig sein soll, wenn es sich um einen Fall von „allgemeiner Bedeutung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2) handelt. Dies ist – insbesondere mit Blick auf das nun vorgesehene Schlichtungsverfahren – nicht erforderlich. Auch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW verzichtet auf diesen Passus.

§ 16 Schlichtungsstelle

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist grundsätzlich zu begrüßen, sie ermöglicht ein niederschwelliges Verfahren, insbesondere für Einzelfallbeschwerden. Allerdings ist fraglich, ob dieses Verfahren Sinn macht, wenn es nur auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung beschränkt bleibt und Probleme im privaten Bereich nicht angegangen werden können. Die Auswertung der Schlichtungsverfahren in Österreich hat gezeigt, dass sich dieses Verfahren insbesondere für den privaten Bereich sehr bewährt.

Zwingend sicherzustellen ist, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen schlichtungsstellenfähig wird.

Zu beachten ist, dass ein Schlichtungsverfahren nur dann sinnvoll ist, wenn es als freiwilliges Verfahren ausgestaltet wird. Die zwingende Vorschaltung in allen Verbandsklageverfahren, auch wenn offenkundig keine Einigung vor der Schlichtungsstelle erreicht oder erwartet werden kann, zöge die Verfahren zusätzlich erheblich in die Länge und stünde dem mit der Schlichtungsstelle verfolgten Ziel einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits entgegen. Mit Blick auf die Verbandsklage ist zu gewährleisten, dass das Ende eines Schlichtungsverfahrens sicher bestimmbar ist, um nachfolgenden Fristen zu genügen. Die Fachverbände sprechen sich dafür aus, dass die Verjährung während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens gehemmt wird.

Die Fachverbände sprechen sich zudem dringend dafür aus, dass die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren veröffentlicht werden müssen. Ansonsten verhinderten diese Verfahren die Konkretisierung der Benachteiligungsverbote in der Rechtspraxis und somit eine Rechtsfortbildung und Rechtsgleichheit. Hier ist zwingend Transparenz zu schaffen.

§ 19 Förderung der Partizipation

Die finanzielle Förderung von Maßnahmen der Verbände, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern, wird ausdrücklich begrüßt. Ihre Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten kann so unterstützt werden. Die Erreichung dieses Ziels setzt voraus, dass eine konkrete und niedrigschwellige Umsetzung möglich ist. Die Förderungskriterien müssen entsprechend gefasst werden.

Zur Überprüfung der realen Wirkungen bedarf es einer zeitnahen Evaluation, um ein Nachjustieren (etwa bei der Finanzierung) zu ermöglichen.